

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 11 (1938-1939)

Heft: 1

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Da können wir doch aber nichts machen! Wo denkst du denn hin? Sollen wir vielleicht zur Polizei gehen? Oder zum Rektor? Dann schaut man zuerst im Tagebuch nach. Na, und dann kommt dein Eintrag heraus, und daß er fortgerannt ist und überhaupt alles. Er war vielleicht schon da und ist jetzt forgegangen, zum Abendessen. Also bis morgen müssen wir auf jeden Fall eben warten. Da sieht man wieder.“

Der Stadler ging jetzt neben mir her und sagte vor sich hin:

„Ja, ja. So ist's. Wir können gar nichts machen. Vielleicht wird sonst alles bloß schlimmer. Wenn's bloß schon morgen wäre.“

Endlich blieb er stehen.

„Also Leitenberger, ich gehe jetzt auch nach Hause. Und wir beide sagen zu niemand etwas, gelt? Also servus!“

Kaum war ich einige Schritte gegangen, da kam er plötzlich gerannt und stand schon neben mir:

„Das sag ich dir aber, wenn alles gut wird morgen, dann sollst du mich aber mal sehen. Das wird jetzt anders in dem Depp seinen Stunden, verlaß dich drauf. Und du machst mit, gelt? Und hilfst mir?“

Na und ob und wie ich ihm helfen würde! Ob er vielleicht noch wisse, wie ich es dem Freislinger einmal gegeben habe, als der mich durch einen seiner blödsinnigen Kniffe hinterrücks zu Fall gebracht habe? Ob er das noch wisse? Wie der abgezogen sei? Nur den Namen brauche der Stadler mir zu sagen, so gehe es fortan jedem. Darauf, ja, da freue ich mich schon.

Siehe da, und nun lachten wir sogar und trennten uns, jeder des anderen gewaltiges Lachen im Ohr und Bewußtsein.

Kleine Beiträge:

Kindergeheimnis.

Der nachfolgende Fall ist für die internationale Kriministik insofern von Interesse, als er beweist, daß auch Kinder ein Geheimnis für sich bewahren können, selbst wenn dieses Geheimnis ein tragisches Geschehen in sich birgt. Fünf Kinder im Alter zwischen 10 und 15 Jahren sahen mit eigenen Augen zu, als ihr Spielgefährte Leo van Loo im Jahre 1925 durch ein Mißgeschick erschossen wurde. Aber bis zum heutigen Tage hat man das Rätsel um den Tod des kleinen Leo nicht lösen können, da sich die jugendlichen Zeugen gelobt hatten, Stillschweigen zu bewahren.

Der 13jährige Leo spielte mit fünf anderen Kindern, unter denen sich auch seine Schwester und sein Bruder befanden, eines Tages im Garten des Schlosses Kervyn (Brügge), dessen Besitzer abwesend war. Der Verwalter Moeyaert, dessen 15jähriger Sohn Gerard sich gleichfalls unter den Spielenden befand, hatte den Kindern die Erlaubnis gegeben, sich hier umherzutummeln. In einem Gang des Schlosses entdeckten die Jungs drei Gewehre, die sie von der Wand nahmen, um Soldaten zu spielen. Gerard Moeyaert legte das Gewehr zum Scherz auf den kleinen Leo van Loo an, ohne zu wissen, daß es geladen war. Der Schuß ging los und traf Leo mittens ins Herz. Die erschrockenen Kinder wollten zunächst Hilfe holen, dann aber besannen sie sich eines anderen und beratschlagten, wie sie die Spuren des Unfalls verwischen könnten.

Sie kamen schließlich überein, keinem Menschen von dem Vorgang etwas zu erzählen und gelobten sich feierlich, Stillschweigen zu bewahren. Mit einer Kaltblütigkeit, die angesichts des Alters der Beteiligten unfaßbar anmutet, beseitigten sie die Blutspuren und schleppten die Leiche ihres Kameraden in den Wald, wo sie sie, an einen Baum gelehnt, liegen ließen. Dort fand wenige Stunden später der Feldwächter Maertens den toten Knaben. Er meldete seine Entdeckung, und niemand zweifelte daran, daß an dem kleinen Leo van Loo ein Mord verübt worden war. Man durchforschte die Wälder, vernahm zahlreiche Zeugen, unter ihnen auch die Geschwister und Spielgefährten des Toten, die einstimmig erklärten, nichts zu wissen. Schließlich geriet der Feldhüter Maertens selbst in den Verdacht des Mordes, wurde aber, da ihm nichts nachzuweisen war, nach kurzer Haft wieder freigelassen. Dann vermutete man auf Grund verschiedener kleiner Zufälle in dem Schloßverwalter Moeyaert den Täter. Auch er wurde für einige Zeit in Untersuchungshaft genommen, da er auffälliger-

weise zur Zeit der Tat gerade das Schloß verlassen hatte und mit einem Gewehr gesehen worden war.

Niemand ahnte, daß der Sohn des Verwalters den kleinen Leo erschossen hatte; denn nicht einmal der Umstand, daß ein Unschuldiger in Mordverdacht geriet, vermochte den Kindern die Zunge zu lösen. Endlich wurde auch der Verwalter wieder entlassen, da man keine Beweise für seine Schuld fand. Der Mord blieb unabgeklärt. Jahre vergingen, niemand dachte daran, daß das Geheimnis je entschleiert würde. Nun hat vor kurzer Zeit der inzwischen 28 Jahre alt gewordene Gerard Moeyaert das überraschende Geständnis abgelegt, daß er seinerzeit durch ein Versehen den Tod seines Spielkameraden verschuldet habe. Er könne, so erklärte der junge Mann, der heute eine angesehene Stellung bekleidet, die Qualen seines Gewissens nicht länger ertragen. Die Vernehmung der übrigen Zeugen, die auf das Bekenntnis Gerards hin ebenfalls ihr Stillschweigen aufgaben, bestätigten die Aussagen. — Zu einer strafrechtlichen Verfolgung des tragischen Vorfalles wird es indessen kaum kommen.

Das Stimmrecht von Studenten.

Studienort oder Familiensitz?

(Ein Entscheid des Bundesgerichts.)

Zur Regelung der Stimmberechtigung von Studenten erließ der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 24. Februar 1937 folgenden Beschuß:

„Studenten, die an einem Studienort wohnen, der nicht zugleich ihr Familienwohnsitz ist, sind während der ordentlichen Ferien und der Militärdienstzeit am Wohnort ihrer Eltern nur dann stimmberechtigt, wenn sie sich darüber ausweisen, daß sie ihre Schriften am Studienort nicht hinterlegt oder wieder zurückgezogen haben und dort oder anderswo nicht stimmberechtigt sind. — Während des Semesters sind Studenten am Familienwohnsitz nur dann stimmberechtigt, wenn sie täglich an diesen zurückkehren und am Studienort nicht stimmberechtigt sind.“

Auf Grund dieser Anordnung kann nun u. a. ein in der Gemeinde Zuchwil wohnhafter Student B. M., der seit Herbst 1937 an der Hochschule Zürich immatrikuliert ist, aber jeden Samstag an den Familienwohnsitz zurückkehrt und in Zürich als bloßer Aufenthalter nicht stimmberechtigt ist, auch im Kanton Solothurn während der Dauer der Semester sein Stimmrecht ebenfalls nicht

ausüben, da er nicht täglich, sondern nur wöchentlich nach Hause kommt. Der Regierungsrat wies gleichwohl ein Begehr des M. um Gewährung des Stimmrechtes ab, mit der Begründung, daß es ihm ja jederzeit freistehet, durch Hinterlegung seiner Schriften in Zürich dort Niederlassung und Stimmrecht zu erlangen.

Gegen diese Verfügung beschwerte sich M. mit einem staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht, indem er geltend machte, es verstoße gegen die Verfassung, wenn ihm die Ausübung des Stimmrechtes am ununterbrochenen Wohnsitz verweigert werde. Der angefochtene Regierungsbeschuß sei daher aufzuheben.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 4. Februar 1938 den Rekurs unter Hinweis auf ein Urteil in Sachen Petermann contra Luzern (BGE. 53 I 278) gutgeheißen. In diesem Urteil wurde u.a. der Satz aufgestellt, daß es „dem Willen des Studenten überlassen sei, zu entscheiden, mit welchem der beiden Orte — Studienort oder Familienwohnsitz — er sich fester verbunden betrachten will und zum Beispiel durch die polizeiliche Ordnung seiner Verhältnisse, also durch das Verlangen nach einer Niederlassungsbewilligung, dem Wohnen am Studienort auch die Wirkung einer Verlegung seines politischen Domizils zu verschaffen“. An dieser Praxis etwas zu ändern, liegt keinerlei Grund vor, so daß an ihr festgehalten worden ist. Die vom Regierungsrat dagegen vorgebrachten administrativen, rein opportunistischen Bedenken vermögen daran nichts zu ändern. Eine ernsthafte Schwierigkeit, zwischen denjenigen Studenten zu unterscheiden, welche sich am Studienort mit Stimmrecht niederlassen, und solchen, welche es am elterlichen Wohnsitz beibehalten wollen, dürfte nicht bestehen. Sie genügt daher nicht, um, entgegen den Bestimmungen der kantonalen Verfassung (Arti. 10) und des Wahlgesetzes (§ 3) vom Grundsatz der Stimmberechtigung am Wohnsitz abzugehen. Durch die Regelung, wie sie im Kanton Solothurn getroffen worden ist, wird denjenigen Studenten, die sich am Studienort nicht niederlassen wollen, aber gleichwohl nicht täglich heimkehren, praktisch verummöglich, während der Semesterzeit, also während drei Viertel des Jahres, überhaupt zu stimmen. Gleichzeitig wird auf diese Art auch eine Rechtsungleichheit geschaffen zwischen denjenigen, die in der Nähe einer kantonsfremden Universität wohnen und täglich heimkehren können, und denjenigen, welche sich so weit an ihren Studienort begeben müssen, daß von einer täglichen Heimreise nicht mehr die Rede sein kann. Es rechtfertigt sich daher, am Prinzip festzuhalten, daß der stimmfähige Student selbst zu bestimmen hat, wo er stimmen will. (Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 4. Februar 1938 in Sachen B. M. contra Solothurn.)

Das Lehrstellenproblem.

Das Jugendamt des Kantons Zürich teilt mit:

Jedes Jahr werden in der Schweiz rund 20 000 neue Lehrverträge in Handel, Industrie und Gewerbe abge-

schlossen. Da gegenwärtig aus verschiedenen Gründen Mangel an Lehrstellen herrscht, hat eine wahre Jagd nach solchen eingesetzt. Eltern und Kinder suchen ängstlich die Inseratenseiten der Tages- und Fachpresse nach Lehrstellenofferten ab oder gehen mit Hilfe von Bekannten oder Freunden auf die Lehrstellensuche. Zahllose schriftliche und mündliche Offerten werden gemacht, meist natürlich erfolglos.

Ist eine Lehrstelle gefunden und einigermaßen gesichert, so wird in der Regel nur die Frage gestellt: Ist der betreffende Beruf krisenfest, bietet er wirtschaftliche Sicherheit? Einseitig stellt man bei der Entscheidung dieser Frage darauf ab, ob in dem betreffenden Beruf gerade jetzt mehr oder weniger Arbeitslosigkeit herrsche, ohne zu bedenken, daß Änderungen der Konjunktur, technische Entwicklungen oder Verschiebungen auf dem Kapitalmarkt sozusagen jede Kategorie von heute auf morgen mit Arbeitslosigkeit bedrohen können. Alle kompetenten Stellen: Berufsberater, Lelirlingsämter, die Sekretariate von Berufs- und Wirtschaftsverbänden stellen zudem übereinstimmend fest, daß es heute kaum mehr ein Erwerbsgebiet gibt, das als krisenfest, keinen Beruf mehr, der als ausgesprochener „Mangelberuf“ bezeichnet werden könnte, daß dagegen in sehr vielen, ja man ist versucht zu sagen, in allen Berufen Mangel an höchstqualifizierten, allseitig und gründlich ausgebildeten, selbständigen und initiativen Arbeitskräften besteht. Solche Arbeitskräfte sind auch heute noch in hohem Maße „krisenfest“ und „wirtschaftlich sicher“, in einem ganz anderen Maße, als sich dies von bestimmten Berufen sagen ließe. Eine sorgfältig überlegte Berufswahl, eine gründliche, leidenschaftslose Abklärung der beruflichen Neigung, die nicht mit dem oft so unbestimmten und oberflächlichen Berufswunsch verwechselt werden darf, eine sorgfältige Abklärung der „Berufsreife“: das sind die unerlässlichen Voraussetzungen für den beruflichen Erfolg. Sie erleichtern aber auch in ungeahntem Maße die Suche nach einer passenden Lehrstelle, indem sie dem Suchenden die unentbehrliche innere Sicherheit, die eindrückliche Bestimmtheit in Forderung und Angebot geben.

Die im Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingfürsorge organisierten Berufsberater und Berufsberaterinnen haben letztes Jahr ungefähr 28 000, d.h. die Hälfte aller schulfrei werdenden Kinder bei der Berufswahl beraten, ein Beweis für das steigende Vertrauen, das ihnen von Eltern und Behörden entgegengebracht wird. Wenn ein großer Teil der Jugend bis auf kleine Reste auch in Zeiten höchster Arbeitslosigkeit in Arbeits- und Lehrstellen placierte werden konnte, so ist das nicht zuletzt das Verdienst der organisierten Berufsberatung. Es lohnt sich deshalb für Eltern und Vormünder sehr wohl, bei der Abklärung der Berufswahl die zuständige Berufsberatungsstelle zu konsultieren. Die ziel- und planlose „Lehrstellenjagd“, welche so oft mit schweren Mißerfolgen abschließt, kann dann durch eine zielbewußte, planmäßige Lehrstellen such e ersetzt werden.

Lehrerberuf.

„Schwer ist das Amt des Lehrers und Erziehers. Ihm ist aufgetragen, echtes Leben zu weden, zu echtem Leben zu führen. Das kann nur, wer selber Tag für Tag um die Echtheit des Lebens ringt. Aber gibt es eine beglückendere Aufgabe, eine höhere Pflicht?“

Dr. E. Bärtschi an der Pestalozzi-Feier 1938 in Bern.